

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1,60 RM., vierteljährlich 4,80 RM.; durch die Post bezogen monatlich 3 RM., vierteljährlich 9 RM. — Beilagsangelegenheiten finden pro Seite 75 Pf. — Zeit- und Geschäftsangelegenheiten werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Karl Schüb; Druck: H. Haasemann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich Bochum, Wismarstraße 38-42. Telefon-Nr. 83, 89 u. 98. Telegr.-Adr.: Altkreis Bochum.

Wichtiges zu den Betriebsrätewahlen.

Die Betriebsräte sind, wenn von den problematischen Arbeiterausschüssen abgesehen wird, Kinder der Revolution. Sie sind jedoch trotzdem auf dem Wege der Evolution gekommen, weil sie eine unbedingte Konsequenz der wirtschaftlichen Entwicklung sind. Weil dem so ist, ist nicht nur ihre Existenzberechtigung, die von Unternehmenseite so gerne bestritten wird, erwiesen, sondern sie haben entsprechend der weiteren Entwicklung der Konzentrierung der Industrie und der damit verbundenen Arbeitsmethoden für die Allgemeinheit Aufgaben zu erfüllen, von denen in letzter Linie nicht nur die Industrie, sondern das ganze Wirtschaftsleben beeinflusst wird. Die Betriebsräte stehen daher im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Von dem Gelingen oder Nichtgelingen der Erfüllung ihrer Aufgaben hängt es ab, inwieweit sie sich über den einzelnen Betrieb hinaus als Interessenvertreter der Gesamtwirtschaft unentbehrlich machen. Die Betriebsräte dürfen sich bei ihrer Stellung zu den verschiedensten Fragen, Entscheidungen und Anregungen nicht nur vom betrieblichen oder gar persönlichen, sondern vom rein wirtschaftlichen, der Allgemeinheit dienenden Gesichtskreis leiten lassen. Wenn sie sich dieser Aufgabe widmen, sie energisch verfolgen und durchführen wollen, ist ein Hand-in-Hand-arbeiten mit den freien Gewerkschaften die Voraussetzung des Gelingens. Durch die freien Gewerkschaften werden die Arbeiter zum Klassenbewusstsein erzogen, sie sind durch sie geklärt und durch gewerkschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, vor dem ein einseitiges Herrenrecht des Unternehmers, zum wirklichen Recht angebahnt und gefördert, sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluss ausgeübt.

Am Vorabend der politischen Revolution haben die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichen Arbeiterforderungen gezwungen und sie auf den Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt. Diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, durch sie sind aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse und somit die Aufgaben der Gewerkschaften nur zum Teil erfüllt. Der Kampf ist nicht abgeschlossen, im Gegenteil, er muß fortgesetzt werden. Die freien Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der planlosen privatkapitalistischen Wirtschaft eine höhere und planmäßige Form der wirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstrebte Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie, Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation, verwirklicht werden.

In diesem Sinne haben die freien Gewerkschaften bereits vor der Revolution erfolgreich gewirkt. Unter starker Einwirkung der freien Gewerkschaften ist der Artikel 165 der Reichsverfassung verankert. Das erste Ausführungsgesetz auf Grund des Artikels 165 der Reichsverfassung ist das Betriebsrätegesetz. Dieses Gesetz entspricht nicht den Forderungen der freien Gewerkschaften, ebensowenig dem in der Verfassung verankerten Gedanken. Jedoch stellt es eine erhebliche Verbesserung der Vorläufer des Betriebsrätegesetzes dar und konnte daher nicht abgelehnt werden. Vielmehr müssen, auf der Grundlage des Gesetzes, die Interessen der Arbeitnehmer energisch vertreten und durch tarifliche Vereinbarungen und gesetzliche Maßnahmen eine Erweiterung der Rechte angestrebt werden. Die Tendenz des Gesetzes besteht erstens in Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer und zweitens durch Anregung und Beratung, die Betriebsleitung zu unterstützen, um dadurch für einen möglichst hohen Stand und möglichst Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zu sorgen.

Der erste Teil ist eine Fortsetzung der Tätigkeit der früheren Arbeiterausschüsse mit erheblich erweitertem Aufgabenkreis. Dieser erweiterte weitere Aufgabenkreis ist in den §§ 66-92 wiedergegeben, die den Betriebsräten unter anderem insbesondere die Überwachung der Durchführung der von den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge überweisen sowie daß die von den Beteiligten anerkannten Schiedsprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden. Die Betriebsräte haben auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie für die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken, an der Verwaltung von Werkstätten sowie sonstigen Wohlfahrtsanstalten mitzuwirken. Sie haben mangels tariflicher Regelung im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich bei der Festlegung der Akkord- und Stücklohnsätze, bei Einführung neuer Lohnungsmethoden bei Festlegung der Arbeitszeit, bei Regelung des Urlaubs, in Streitfällen den Schlichtungsausschuss anzurufen, bei Entlassungen von Arbeitnehmern nach Maßgabe der §§ 84-90 mitzuwirken.

Der zweite Teil ist die Einflußnahme auf die Betriebsführung. Diese Einflußnahme kann und darf nur in volkswirtschaftlichem Sinne gesehen. Um der Betriebsvertretung die Ausübung dieser Tätigkeit zu ermöglichen, die im § 66 Ziffer 1 und 2 festgelegt ist, hat der Unternehmer die Pflicht, nach § 71 Abs. 2 vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und die Leistung des Betriebes und dem zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten. Ferner muß gemäß § 72 des BtRG in Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und in der Regel 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte im Betrieb beschäftigen, wenn die Betriebsräte es verlangen, den Betriebsausschüssen bzw. den Betriebsräten alljährlich vom 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines hierüber erlassenen Gesetzes (dieses Gesetz ist am 5. Februar verkündet und mit Rückwirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft) eine Betriebsbilanz und eine Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung für das verfloßene Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert werden.

Ein weiteres wichtiges Hilfsmittel, um Aufschluß über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu bekommen, ist der Betriebsratsbericht, der dem Reichstag am 1. Februar 1922 den zur Ausführung vom § 70 des BtRG vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat in zweiter und dritter Lesung verabschiedet hat. Nach dem Gesetz sind die Betriebsräte berechtigt, in die Aufsichtsräte der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ein bis zwei Mitglieder zu entsenden und zwar zwei Mitglieder dort, wo Arbeiter und Angestellte in dem Betriebsrat oder den Betriebsräten des Unternehmens vertreten sind oder wo der Aufsichtsrat des Unternehmens nach dem Gesellschaftsvertrag mehr als drei Mitglieder zählt, sonst nur ein Mitglied. Die von den Betriebsräten entsandten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Sie werden von den Mitgliedern der zum Unternehmen gehörenden Betriebsräte gewählt. Das Nähere über das Wahlverfahren, das binnen drei Monaten einzuleiten ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister. Es werden daher voraussichtlich im Monat Juni oder Juli dieses Jahres diese Wahlen stattfinden.

Um den Wünschen derjenigen Arbeiter Rechnung zu tragen, die in den zurzeit mit gesetzlichen Aufsichtsräten nicht ausge-

statteten bergwerkrechtlichen Gesellschaften (Gewerkschaften) beschäftigt sind, hat der Reichstag durch eine angenommene Entschließung die Reichsregierung um die Vorlage eines Gesetzes ersucht, das den Bergarbeitern eine im Sinne des Betriebsrätegesetzes gelegene Vertretung bei den bergrechtlichen Gewerkschaften gewährleistet. Die Tendenz des Betriebsrätegesetzes mit dem in den §§ 70 und 72 vorgesehenen und erlassenen Ausführungsgesetz über Entsendung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat und dem Gesetz über Betriebsbilanz und der Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung ist zweifelsohne trotz der ihnen anhaftenden Mängel als Wegbereiter einer neuen Wirtschaftsform anzuspprechen.

Ebenso ist es Tatsache und eine alte Erfahrung, daß selbst die besten Gesetze wertlos sind, wenn nicht starke Körperschaften sich für ihre Durchführung einsetzen. Dieses ist auch durch die Revolution nicht widerlegt und heute ist es einfach eine Selbstverständlichkeit, daß die Betriebsräte nur dann arbeitsfähig sind und sein können, wenn sie sich auf starke Gewerkschaften stützen können. Die Auffassung, daß die Betriebsräte Träger einer neuen Wirtschaftsform sein werden oder können, hat sich als nicht zutreffend erwiesen. Träger einer neuen Wirtschaftsform kann nur die Arbeiterklasse als solche sein, niemals aber nur eine bestimmte Schicht der Arbeiterklasse. Deshalb werden die Betriebsräte nicht als solche, sondern als Klassenbewußte Arbeitnehmer an der Durchführung der Sozialismus mitwirken können. Die Schlussfolgerungen daraus sind, daß nicht kleine Räteorganisationen à la Gelsenkirchener und Katernberger Richtung u. dgl. mehr die Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen oder gar Träger einer neuen besseren Wirtschaftsform sind oder sein können. Dieses sind in der Revolution aufgewucherte Pflänzchen, die ebenso bedeutungslos sind und bleiben, wie die individualistischen Organisationsformen.

In Nr. 1 des „Reichsarbeitsblatts“ von 1922 ist eine graphische Darstellung aufgemacht, die die Stärke der deutschen Gewerkschaften im Jahre 1920 wiedergibt, die im wesentlichen auch heute noch maßgebend ist. Fast drei Viertel der organisierten Hand- und Kopfarbeiter Deutschlands gehört den freien Gewerkschaften an. Danach beträgt die Zahl der Mitglieder in den freien Gewerkschaften (mit Angestellten) 8351491, die derjenigen aller anderen Organisationen 4091858. Davon die christlichen Gewerkschaften 1733320, die kirchlich-dunkelroten Gewerkschaften 657998, Kommunisten und Syndikalistinnen 246892, selbstständige Vereine (darunter die Polnische Berufsvereinigung) 1263444. Bei den selbstständigen Vereinen ist der Deutscher Bund mit 1059277 Mitgliedern vertreten. Beim Vergleich der Organisationsstärke ohne Angestellte und Beamte tritt das Übergewicht der freien Gewerkschaften noch wesentlich stärker in Erscheinung. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat mit seinen 7601035 Mitgliedern viermal soviel als alle anderen Arbeiterverbände mit nur 1878054 Mitgliedern.

Aus diesen Zahlen spricht das Vertrauen, welches sich die freien Gewerkschaften erobert haben, aus diesen Zahlen resultiert aber auch die Kraft und der Einfluß, der zur Vertretung der Arbeiterinteressen erforderlich und maßgebend ist. Die freien Gewerkschaften werden, wie bisher, so auch in alle Zukunft diesen ihren Einfluß rücksichtslos im Interesse der Arbeitnehmerklasse auszuüben wissen. Sie allein sind die Träger einer neuen, höheren, planmäßigen sozialistischen Bedarfswirtschaft. Aus ihren Reihen können daher nur bei den kommenden Wahlen die Betriebsräte gewählt werden. Nur sie geben die Gewähr für wirkliche Interessenvertretung. Nur sie sind in der Lage, sich den notwendigen Einfluß für fortschrittliche Arbeitsrechtsgesetze zu erzwingen. Nur sie können als Vorkämpfer des Sozialismus angesprochen werden. Darum, Gewerkschaftskollegen, Kameraden, muß in den wenigen Tagen bis zur Neuwahl alles daran gesetzt werden, daß die freien Gewerkschaften, der Verband der Bergarbeiter Deutschlands siegreich aus der Wahlkampfhergange. Es gilt also nicht nur die Stimme für die Liste der freien Gewerkschaften abzugeben, sondern auch die Indifferenzen an die Wahlurne zu bringen. Wahr ist das Wort des Dichters: „Nur der verdient die Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muß.“

Seid ihr bereit?

nach eine Verschärfung erfahren dürfte, gewinnen die Wahlen im besonderen für die Bergarbeiter an Bedeutung. Die Erhaltung und der weitere Ausbau der Arbeiterrechte werden nicht unwesentlich von dem Endergebnis der Wahlen beeinflußt. Dasselbe ist mit entscheidend für das Tempo der Verwirklichung der von uns geforderten Sozialisierung des Bergbaues, der vollständigen Produktionskontrolle durch die Organe der Arbeitnehmer und des im Artikel 165 der Reichsverfassung niedergelegten Mitbestimmungsrechts in allen Fragen der Wirtschaftsführung. Deshalb müssen die wenigen Tage, die uns zur Agitation noch zur Verfügung stehen, voll ausgenutzt werden, um den Sieg an die Fahne des Verbandes zu heften. Alle und jede Stimme der Kandidaten des Bergarbeiterverbandes, der Liste der freien Gewerkschaften! Auf zur Agitation für die freien Gewerkschaften! Auf jede Stimme kommt es an!

Kameraden! Die Betriebsrätewahlen haben Ende dieses Monats statt! Von dem Ausfall dieser Wahlen hängt es ab, wie eure Interessen den Unternehmern gegenüber im Bergbau vertreten werden. Angehts der ungeheuren weltwirtschaftlichen Krise, die voraussichtlich in nächster Zeit

